

**Gemeindeordnung**  
**der Einwohnergemeinde Schönenwerd**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

		Seite
<u>1. EINLEITUNG</u>		
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	§ 1 4
1.2.	Bestand	§ 2 4
1.3.	Aufgaben	§ 3 5
<u>2. GEMEINDEANGEHÖRIGE</u>		
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	§ 4 5
2.2.	Datenschutz	5
2.2.1.	Auskunftserteilung	§ 5 5
<u>3. ORGANISATION DER GEMEINDE</u>		
3.1.	Allgemeine Organisation	6
3.1.1.	Organe	§ 6 6
3.1.2.	Geschäftsverkehr	§ 7 6
3.1.3.	Einberufung	7
3.1.3.1.	der Gemeindeversammlung	§ 8 7
3.1.3.2.	der Behörden	§ 9 7
3.1.4.	Beschlussfähigkeit	§ 10 7
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung	§ 11 7
3.1.6.	Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 12 8
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen	§ 13 8
3.1.8.	Archiv	§ 14 8
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	9
3.2.1.	Politische Rechte	9
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	§ 15 - § 21 9-10
3.2.1.2.	Petition	§ 22 10
3.2.1.3.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	§ 23 11
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung	§ 24 11
3.2.1.5.	Urnenwahlen	§ 25 11
3.2.2.	Gemeindeversammlung	12
3.2.2.1.	Befugnisse	§ 26 12
3.2.2.2.	Verfahren	§ 27 12
3.2.3.	Gemeinderat	13
3.2.3.1.	Zusammensetzung und Ersatzmitglieder	§ 28 13
3.2.3.2.	Befugnisse	§ 29 13
3.2.3.3.	Ressortsystem	§ 29a 14

			Seite
<u>4. KOMMISSIONEN</u>			
4.1.	Art und Zahl	§ 30/31	15
4.2.	Befugnisse der Kommissionen	§ 32	15
4.3.	Konstituierung der Kommissionen	§ 33	16
4.4.	Delegationen	§ 34	16
<u>5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE</u>			
5.1.	Dienstverhältnis	§ 35	17
5.2.	Gemeindepräsidium	§ 36	17
5.3.	Gemeindeschreiber	§ 37	18
5.4.	Finanzverwalter	§ 38	18
5.5.	Bauverwalter	§ 39	18
5.6.	Friedensrichter	§ 40	19
<u>6. FINANZHAUSHALT</u>			
6.1.	Finanzplan	§ 41	19
6.2.	Budget	§ 42	19
6.3.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	§ 43	19
6.4.	Revisionsstelle	§ 44	19
<u>7. BESCHWERDERECHT</u>		§ 45	20
<u>8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>			
8.1.	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 46	20
8.2.	Inkrafttreten	§ 47	20

*Um den Lesefluss zu gewährleisten, wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.*

# GEMEINDEORDNUNG

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt: § 1 GG
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
  - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
  - c) die Organisation
  - d) den Finanzhaushalt
  - e) das Beschwerderecht

### 1.2. Bestand

- § 2 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Schönenwerd ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. Art. 45 KV
- <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### 1.3. Aufgaben

- § 3 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Art. 45 KV

## 2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

### 2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

- § 4 <sup>1</sup> Wer in der Einwohnergemeinde Schönenwerd Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. § 3 GG
- <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- <sup>3</sup> Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

### 2.2. Datenschutz

#### 2.2.1. Auskunftserteilung

- § 5 <sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. § 6 GG



### 3.1.3. Einberufung

#### 3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

- § 8 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. § 21 GG
- <sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- <sup>3</sup> Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- <sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

#### 3.1.3.2. der Behörden

- § 9 <sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. § 24 GG
- <sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

#### 3.1.4. Beschlussfähigkeit

- § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind. § 26 GG

#### 3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

- § 11 <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und auf die nächste Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. §§ 28 ff GG
- <sup>2</sup> In allen Behörden ist über die Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

### 3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 12 <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. § 31 GG
- <sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### 3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

- § 13 <sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. §§ 33 ff GG
- <sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### 3.1.8. Archiv

- § 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. § 41 GG

## 3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

### 3.2.1. Politische Rechte

#### 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- § 15 Wer stimmberechtigt ist, kann: § 42 GG
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
  - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
  - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
  - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen
- § 16 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen. § 43 GG
- § 17 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. § 44 GG
- § 18 <sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. § 45 GG
- <sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- <sup>3</sup> Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- <sup>5</sup> Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

<sup>6</sup> Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 19 <sup>1</sup> Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird. § 46 GG

<sup>2</sup> Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

<sup>3</sup> Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 18 Absatz 6 zu verfahren.

§ 20 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten. § 47 GG

§ 21 <sup>1</sup> Die Interpellation wird beantwortet von: § 48 GG

- a) dem Gemeindepräsidium
- b) einem Behördenmitglied
- c) einem Mitglied der Verwaltung

<sup>2</sup> Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

### 3.2.1.2. Petition

§ 22 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben. Art. 26 KV

### 3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- § 23 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. § 49 GG

### 3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

- § 24 <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: §§ 50 ff GG
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden sollen
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt
- <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### 3.2.1.5. Urnenwahlen

- § 25 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates:
  - b) das Gemeindepräsidium
- <sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## 3.2.2. Gemeindeversammlung

### 3.2.2.1. Befugnisse

§ 26 <sup>1</sup> Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung folgende weitere nicht übertragbare Befugnis zu: §§ 56 ff GG

<sup>2</sup> Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Annahme von Geschenken, Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

### 3.2.2.2. Verfahren

§ 27 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. §§ 58 ff GG

### 3.2.3. Gemeinderat

#### 3.2.3.1. Zusammensetzung und Ersatzmitglieder

- § 28 <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. §§ 67 + 68 GG
- <sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- <sup>3</sup> Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- <sup>4</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

#### 3.2.3.2. Befugnisse

- § 29 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. § 70 GG
- <sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG Abs. 3 lit. a - h.
- <sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:  
Er kann über nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.00 und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 40'000.00 Beschluss fassen.

### 3.2.3.3. Ressortsystem

§ 29a <sup>1</sup> Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

§ 72 GG

<sup>2</sup> Die Ressorts werden den Mitgliedern des Gemeinderates entsprechend der Eignung und Neigung sowie Anciennität zugewiesen.

<sup>3</sup> Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Spezialaufgaben einem Ressort beziehungsweise einer Kommission zuweisen.

<sup>6</sup> Für jedes Ressort besteht ein Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wird vom jeweiligen Ressortchef auf dem aktuellen Stand gehalten. Auf das Ende jeder Amtsperiode hin werden vom Gemeinderat sämtliche Pflichtenhefte überprüft und genehmigt.

<sup>7</sup> Die Verantwortung bleibt beim Gemeinderat als Kollegialbehörde.

<sup>8</sup> Bei Uneinigkeiten zwischen dem Ressortchef und einer Kommission entscheidet der Gemeinderat, nachdem er beide Teile angehört hat.

<sup>9</sup> Das Wahlbüro ist keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.

## 4. KOMMISSIONEN

### 4.1. Art und Zahl

- § 30 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender 99 ff GG Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:
- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Alterskommission                  | 7 Mitglieder        |
| b) Bau- und Planungskommission       | 7 Mitglieder        |
| c) <i>aufgehoben</i>                 |                     |
| d) Kulturkommission                  | 5 Mitglieder        |
| e) Umwelt- und Gesundheitskommission | 5 Mitglieder        |
| f) Wahlbüro                          | 5 Mitglieder        |
|                                      | 10 Ersatzmitglieder |
- § 31 Die Delegationen und die nichtständigen Kommissionen werde nach Bedarf vom Gemeinderat gewählt. Er legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest. Die nichtständigen Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

### 4.2. Befugnisse der Kommissionen

- § 32 <sup>1</sup> Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach dem Gemeindegesezt und der Spezialgesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. §§ 101 ff GG
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Pflichtenhefte erlassen.
- <sup>3</sup> Sämtliche im Budget bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommissionen und der Verwaltung vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.00 übersteigt.
- <sup>4</sup> Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Budgets sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- <sup>5</sup> Für die Einhaltung der im Budget enthaltenen Kredite sind die Kommissionen verantwortlich.

### 4.3. Konstituierung der Kommissionen

- §33 <sup>1</sup> Die Kommissionen werden zu ihrer ersten Sitzung vom Gemeindepräsidium oder vom Vizepräsidenten einberufen.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen wählen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten oder Protokollführer selbst.

### 4.4. Delegationen

- §34 <sup>1</sup> Die Delegierten der Gemeinde in Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechtes wählt der Gemeinderat für jeweils eine Amtsdauer. Sie werden zu Beginn einer Amtsperiode im Behördenverzeichnis aufgenommen.
- <sup>2</sup> Die Delegierten informieren die zuständige Kommission und nötigenfalls den Gemeinderat über die Entwicklung und Geschäftsführung.

## 5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

### 5.1. Dienstverhältnis

- § 35 <sup>1</sup> Beamte sind: § 120 GG
- a) das Gemeindepräsidium sowie der Gemeinde-Vizepräsident
  - b) der Inventurbeamte sowie der Inventurbeamte-Stellvertreter
  - c) der Friedensrichter sowie der Friedensrichter-Stellvertreter
- <sup>2</sup> Die fest angestellten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind öffentlich-rechtliche Angestellte.
- <sup>3</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- <sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.
- <sup>5</sup> Der Gemeindepräsident wird vom Volk gewählt; die übrigen Beamten vom Gemeinderat.
- <sup>6</sup> Die Anstellung von Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter sowie Schulleiter (Kaderpersonal) erfolgt durch den Gemeinderat; die Anstellung des übrigen Personals (Angestellte) durch das Gemeindepräsidium.

### 5.2. Gemeindepräsidium

- §36 <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte; ihm untersteht das Gemeindepersonal. § 126 GG
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.
- <sup>3</sup> Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- <sup>4</sup> Das Gemeindepräsidium verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.00 pro Fall für einmalige Ausgaben.
- <sup>5</sup> Stellvertreter ist der Vizepräsident.

### 5.3. Gemeindeschreiber

- § 37 <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. § 131 GG
- <sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF. 2'000.00 pro Fall für einmalige Ausgaben.
- <sup>4</sup> Stellvertreter ist der Sachbearbeiter Gemeindeschreiberei/Gemeindepräsidium. Im Bereich Inventuramt wird er vom Gemeindepräsidium vertreten.

### 5.4. Leiter Finanzen

- § 38 <sup>1</sup> Der Leiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. § 132 GG
- <sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Leiter Finanzen verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.00 pro Fall für einmalige Ausgaben.
- <sup>4</sup> Stellvertreter ist der Sachbearbeiter Finanzverwaltung.

### 5.5. Leiter Bau

- § 39 <sup>1</sup> Der Leiter Bau wickelt das Planungs- und Baugesuchswesen ab und stellt den Unterhalt, die Werterhaltung und die Betriebsbereitschaft der gemeindeeigenen Infrastruktur sicher. § 133 GG
- <sup>2</sup> Die einzelnen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- <sup>3</sup> Er verfügt für kleinere Aufträge im Rahmen bewilligter Kredite über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.00, für einmalige nicht budgetierte Aufträge über eine solche von CHF 3'000.00.
- <sup>4</sup> Stellvertreter ist der Sachbearbeiter Bauadministration.

## 5.6. Friedensrichter

- § 40 <sup>1</sup> Die Befugnisse des Friedensrichters richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. § 133 GG
- <sup>2</sup> Der Friedensrichter sowie dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.

## 5.7. Zuständigkeit für Beglaubigungen

- §40<sup>bis</sup> <sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind das Gemeindepräsidium und der Gemeinbeschreiber zuständig.
- <sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und dem Gemeinbeschreiber-Stellvertreter eingeräumt.

## 6. FINANZHAUSHALT

### 6.1. Internes Kontrollsystem

- §40<sup>ter</sup> <sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische und technische Massnahmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### 6.2 Finanzplan

- § 41 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon zusammen mit dem Budget Kenntnis. § 138 GG

### 6.3. Budget

- § 42 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten. § 139 ff GG

#### 6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- § 43      Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 40'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.      § 142 GG

#### 6.5. Revisionsstelle

- § 44      Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, welche anstelle einer Rechnungsprüfungskommission amtet. Diese wird durch die Gemeindeversammlung für längstens der Dauer einer Amtsperiode bestimmt.

## 7. BESCHWERDERECHT

§ 45

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

<sup>3</sup> Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;

b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;

d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;

e) gegen Disziplinar massnahmen;

f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;

g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 46

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 27. Januar 1981 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

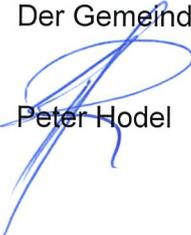
## 8.2. Inkrafttreten

§ 47 <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf Beginn der neuen Amtsperiode 2009/2013 in Kraft. Die vorliegende Gemeindeordnung ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Beschlüsse.

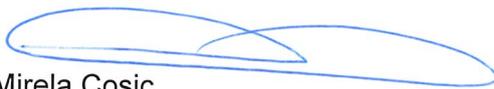
<sup>2</sup> Die Teilrevision der §§ 7, lit. b; 25; 26 Abs. 2; 29 Abs. 3 und 4; 30 lit. c; 32 Abs. 2; 35 Abs. 3; 36 Abs. 4; 37 Abs. 3 und 4; 38 Abs. 3 und 4, 39 Abs. 4; 40<sup>bis</sup> (neu); 40<sup>ter</sup> (neu); 43,44,45 und 47 der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2020 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd beschlossen am 8. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident

  
Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin

  
Mirela Cosic

### Revisionen

Aufhebung Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2010.

Änderung Verweis § 10 und § 40, Ergänzung § 26 Abs. 3 sowie Streichung der Grundsatz- und Konsultativabstimmung. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011.

Anpassung des Reglements aufgrund Umstellung auf HRM2 und Zusammenlegung der Bau- und Wasserkommission mit der Planungs- und Verkehrskommission. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2017.

Änderung der §§ 7, lit. b; 25; 26 Abs. 2; 29 Abs. 3 und 4; 30 lit. c; 32 Abs. 2; 35 Abs. 3; 36 Abs. 4; 37 Abs. 3 und 4; 38 Abs. 3 und 4, 39 Abs. 4; 40<sup>bis</sup> (neu); 40<sup>ter</sup> (neu); 43 und 44. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2020.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. März 2021.

**Abkürzungen:**

GG = Gemeindegesetz

KV = Kantonsverfassung